

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

### **Entscheidung**

#### **In dem Parteiordnungsverfahren**

**4/1973/P/2**

**10.03.1978**

des Vorstandes des SPD-Unterbezirks B,  
vertreten durch den Vorsitzenden D aus B,

- Antragsteller und Berufungsantragsteller -

g e g e n

W aus B,

- Antragsgegnerin und Berufungsantragsgegnerin -

Beistand: H aus L,

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 10. März 1978 in N unter Mitwirkung  
von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Dr. Johannes Strelitz und

Ludwig Metzger

entschieden:

Die Entscheidung der Schiedskommission des SPD-Bezirks O-L vom 08. Oktober 1977 wird aufgehoben.

Es wird festgestellt, daß W nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

### **Gründe**

I.

1. Nach Feststellung der Unterbezirksschiedskommission des Unterbezirks B der SPD trat die Antragsgegnerin im Februar 1976 der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands bei und wurde zunächst als Mitglied des Ortsvereins Stadtmitte in B geführt, bis sie nach einem Wohnsitzwechsel dem Ortsverein B[1] überwiesen wurde. Die Bezirksschiedskommission beim Bezirk O-L nennt in ihrer Entscheidung vom 8.10.1977 als Beitrittsdatum den 15.03.1976 (Ortsverein Stadtmitte). Da nach der Entscheidung der Bezirksschiedskommission O-L der Antragsgegnerin das Mitgliedsbuch, das sich bei den Akten befand, zurückgegeben wurde, kann die Bundesschiedskommission den Datumsunterschied (Februar oder 15.03.1976) nicht aufklären, doch kommt es darauf nicht an.

2. Ende Juni, Anfang Juli 1976 wurde für die Wahl des ASTA an der Pädagogischen Hochschule B das Wahlprogramm einer Liste veröffentlicht, auf der die Antragsgegnerin u.a. gemeinsam mit einem Herren B kandidierte, der auf der Liste und auf dem Wahlprogramm als Mitglied des "MSB-Spartakus und DKP" bezeichnet wurde. Die Antragsgegnerin hatte sich als Kandidatin für den zweiten Vorsitzenden des ASTA auf dieser Liste aufstellen lassen, auf der der vorgenannte Herr B als erster Vorsitzender mit der genannten Bezeichnung kandidierte. Wegen dieses Sachverhaltes erhob der Ortsverein B[1] mit einem am 12.08.1976 beim Unterbezirk B eingegangenen Brief Einspruch gegen die Mitgliedschaft der Antragsgegnerin gemäß § 3 Abs. 4 Organisationsstatut. Der Unterbezirksvorstand gab mit Beschluß vom 08.11.1976 dem Einspruch statt. Hiergegen beantragte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 10.11.1976 die Entscheidung des Bezirksvorstandes gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3 Organisationsstatut. Dieser wies in seiner Sitzung vom 15.11.1976 den Einspruch des Ortsvereins B[1] - und damit endgültig für das Verfahren gemäß § 3 Organisationsstatut - zurück.

3. In seiner Sitzung vom 03.12.1976 beschloß der Antragsteller die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gegen die Antragsgegnerin wegen ihrer Kandidatur auf der vorgenannten Liste und der Unterschrift unter das ebenfalls vorgenannte Wahlprogramm, das als "Wahlprogramm für einen gewerkschaftlich orientierten ASTA" firmierte. Die Schiedskommission beim Unterbezirk B entschied, daß die Antragsgegnerin aus der SPD ausgeschlossen wird. In der Begründung führte die Unterbezirksschiedskommission aus, daß ein Verfahren nach § 3 Organisationsstatut (Einspruch gegen die Mitgliedschaft) ein weiteres Verfahren gemäß § 35 Organisationsstatut (Parteiordnungsverfahren) nicht ausschließe und ferner die unstreitige Zusammenarbeit hinsichtlich der Aufstellung des

Wahlprogramms und der Liste gemeinsam mit einem MSB-Spartakus/DKP-Mitglied den Ausschluß rechtfertige.

4. Auf die zulässige Berufung der Antragsgegnerin an die Bezirksschiedskommission O-L hob diese die Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission auf und begründete diese Entscheidung damit, daß ein POV gegen die Antragsgegnerin unzulässig sei, weil ein nach § 3 Organisationsstatut durchgeführtes Verfahren ein weiteres Verfahren nach § 35 Organisationsstatut nicht mehr zulasse. Sie schloß die Begründung dieser Entscheidung wie folgt ab:

"Da das Parteiordnungsverfahren mithin unzulässig ist, bedarf es einer Prüfung der Frage, ob hier ein Verstoß gegen die Grundsätze der Partei vorliegt, nicht."

5. Gegen diese Entscheidung legte der Unterbezirk B als Antragsteller durch ein bei der Bundesschiedskommission am 10.01.1978 eingegangenes Schreiben Berufung ein, die er mit einem weiteren Schreiben, das am 26.01.1978 bei der Bundesschiedskommission einging, begründete. In dieser Begründung wird u.a. ausgeführt, daß die Berufung nach § 26 Abs. 2 i.V.m. § 25 Abs. 4 der Schiedsordnung zulässig sei. Die Verfahren nach § 3 Organisationsstatut und § 35 Organisationsstatut schlossen sich nicht gegenseitig aus.

6. Der Beistand der Antragsgegnerin, Rechtsanwalt H, trug dagegen schriftsätzlich vor, daß die Berufung gemäß § 26 Abs. 2 einmal wegen Fristversäumnis und ferner auch deshalb unzulässig sei, weil in der Entscheidung der Bezirksschiedskommission keine der sonstigen Voraussetzungen des § 26 für eine Zulassung der Berufung vorliege.

7. Im übrigen wird auf den Akteninhalt verwiesen, insbesondere die Entscheidungsbegründungen der Vorinstanzen und die Schriftsätze.

## II.

1. Die Berufung ist zulässig. Die Berufungsbegründungsfrist ist eingehalten worden. Die Entscheidung der Vorinstanz war dem Berufungsantragsteller am 29.12.1977 zugegangen. Die Berufung ging bei der Bundesschiedskommission am 10.01.1978, mithin innerhalb der vom § 25 Abs. 2 Satz 1 vorgeschriebenen Frist ein. Die Berufungsbegründung ging bei der Bundesschiedskommission am 26.01.1978, also ebenfalls innerhalb der von der oben genannten Bestimmung genannten Frist ein. Es ist nicht erkennbar, wie der Beistand der Antragsgegnerin mit dem Hinweis auf § 188 Abs. 2 BGB zu einer anderen Berechnung der

Frist gelangen will. Der Mittwoch, der 26.01.1978 als letzter Tag der Frist ist genau der 4. Mittwoch nach demjenigen Mittwoch, an dem die Entscheidung der Vorinstanz dem Antragsteller zugestellt wurde.

2. Der Beistand der Antragsgegnerin irrt auch insoweit, als er die Berufung an die Bundesschiedskommission gemäß § 26 Abs. 2 der Schiedsordnung deshalb für unzulässig hält, weil die Entscheidung der Vorinstanz nicht auf Ausschluß aus der Partei, auf zeitweiliges Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft oder auf zeitweilige Aberkennung des Rechtes zur Bekleidung aller Funktionen oder ein Beschluß nach § 25 Abs. 4 nicht ergangen ist. Das Berufungsverbot an die Bundesschiedskommission gemäß § 26 Abs. 2 kann in diesem Fall überhaupt nicht zustande kommen. § 26 Abs. 2 regelt solche Fälle, in denen es zu einer materiellen Entscheidung des POV durch eine Bezirksschiedskommission gekommen ist. Nur bei einer materiellen Entscheidung kann auf die im Berufungsverbot des § 26 genannten Sanktionen erkannt oder auf sie verzichtet werden. Die Frage der Zulässigkeit wird in dieser Bestimmung überhaupt nicht behandelt. Insoweit im § 26 Abs. 2 auf den § 25 Abs. 4 Schiedsordnung Bezug genommen wird, der wiederum auf die Absätze 1 und 2 des § 25 verweist, beschäftigt sich dieser lediglich mit den Folgen der Fristversäumnis, zu denen bereits unter 1. Stellung genommen wurde.

3. Die Bezirksschiedskommission O-L begründet jedoch ihre Entscheidung auf Unzulässigkeit des POV damit, daß sie sich auf allgemeine Rechtsgrundsätze und eine analoge Anwendung der §§ 72 und 84 des Ordnungswidrigkeitengesetzes und der §§ 1025 ff. der ZPO stützt. Rechtsirrig geht sie davon aus (4. der Begründung der Entscheidung der Bezirksschiedskommission), daß ein Vergleich zwischen einem Ordnungswidrigkeiten-Verfahren und dem Verfahren nach § 3 Organisationsstatut einerseits und einem späteren Strafverfahren nach der StPO und einem Parteiordnungsverfahren nach § 35 Organisationsstatut

andererseits möglich sei. Davon kann aber keine Rede sein, denn - wie die Bundesschiedskommission schon verschiedentlich festgestellt hat - für das Verfahren im Parteiordnungsverfahren gelten neben dem Parteiengesetz und den entsprechenden Statuten der SPD, insbesondere der Schiedsordnung, nicht wahllos irgendwelche Bestimmungen der ZPO oder StPO oder anderer Verfahrensordnungen. Vielmehr gelten - soweit Parteiengesetz und Schiedsordnung keine ausreichende Regelung geschaffen haben - allgemeine Verfahrensgrundsätze gemäß denjenigen rechtsstaatlichen Verfahrensbestimmungen, die allen Verfahrensordnungen gemeinsam und in Übereinstimmung mit dem Sinn und Zweck der Bestimmungen des Parteiengesetzes und

der Schiedsordnung sind. Völlig abwegig ist dabei die Auffassung der Vorinstanz, daß das Parteiordnungsverfahren mit der StPO insofern zu vergleichen wäre, als Grundsätze des Strafrechts und des rechtsstaatlichen Schutzes des Angeklagten im Parteiordnungsverfahren zum Zuge kämen. Im Parteiordnungsverfahren geht es gerade nicht um eine strafrechtliche Sanktion, sondern sowohl um das Schutzbedürfnis von Mitgliedern einer politischen Partei gegen willkürliche Entscheidungen von Parteiorganen und ebenso um das Schutzbedürfnis einer politischen Partei gegen - strafrechtlich keineswegs oder zumindest meist nicht relevante - Verhaltensweisen von Mitgliedern, die die Ordnung, die Grundsätze oder die allgemeine Solidaritätspflicht innerhalb der Partei verletzen und ihr Schaden zufügen.

4. Ebensowenig kann der Hinweis der Vorinstanz auf den § 1025 ff. ZPO zur Begründung für die Unzulässigkeit des Parteiordnungsverfahrens herangezogen werden. Es ist keineswegs so, daß das Einspruchsverfahren nach § 3 Organisationsstatut mit einem privaten Schiedsgerichtsverfahren vergleichbar wäre, auf das kein anderes Verfahren wegen desselben Sachverhaltes vor den Gerichten folgen darf. Das Verfahren gemäß § 3 Organisationsstatut ist im übrigen gerade nicht ein "rechtsstaatlich" durchgebildetes Verfahren, da es ausschließlich durch Exekutivorgane der Partei, nämlich die Vorstände auf den verschiedenen a. a. o. genannten Ebenen, zur Entscheidung kommt. Hier wäre die Nachprüfung allenfalls bei Willkür und Ermessensmißbrauch denkbar. Das Verfahren gemäß § 35 Organisationsstatut und der Schiedsordnung der SPD ist dagegen - zwar nicht im Zusammenhang mit einzelnen verfahrensrechtlichen Vorschriften - so aber doch nach den in gleicher Weise aus den Bestimmungen des Parteiengesetzes und aus der Gesamtheit der Verfahrensordnungen sich sinnvoll ergebenden Grundsätzen durchgebildet. Hier ist sowohl der Schutz des einzelnen Mitglieds vor Willkür, wie ebenso der Schutz der Partei als Gesamtorganisation wie ihrer Gliederungen als Verfahrenszweck zu erkennen. Es handelt sich dabei um zwei nicht nur qualitativ verschiedene, sondern wesensmäßig und verfahrensmäßig sowie nach ihrer Zielsetzung völlig unterschiedliche Institute.

5. Daher muß es einem Ortsverein oder einem Unterbezirk möglich sein, einem gegen seinen Willen durch die Spruchpraxis nach § 3 Organisationsstatut aufgenommenen Mitglied auch diejenigen Verhaltensweisen in einem Parteiordnungsverfahren vorzuwerfen, die Gegenstand nur exekutiver Nachprüfung gemäß § 3 Organisationsstatut waren. Nicht nur dem die Aufnahme begehrenden Mitglied steht das Recht auf Entscheidung gemäß § 3 Organisationsstatut zu, auch die Gliederungen der Partei können nach der Schiedsordnung ihre Rechte geltend machen, wenn sie sich gegen die Mitgliedschaft von Personen wenden, die sich nach ihrer Auffassung gemäß § 35 Organisationsstatut Sanktionen gefallen lassen

müssen. Daß es hierzu eines besonderen Hinweises in den Parteistatuten bedürfe, ist durch nichts zu belegen, da die Verfahren nach § 3 und nach § 35 unabhängig und unvergleichbar nebeneinander stehen.

6. Die mithin zulässige Berufung des Antragstellers hat auch in der Sache Erfolg. Gemäß § 6 Organisationsstatut ist nicht nur die gleichzeitige Mitgliedschaft in der SPD und in einer anderen politischen Partei unzulässig (§ 6 Abs. 1 Satz 1). Das gleiche gilt vielmehr auch für die Tätigkeit, Kandidatur oder Unterschriftsleistung für eine andere politische Partei (§ 6 Abs. 1 Satz 2). Die Ausdehnung dieser Unvereinbarkeiten gemäß § 6 Abs. 2 auf Vereinigungen, die gegen die SPD wirken, ist an die Feststellung gemäß § 6 Abs. 2 gebunden. Nun ist aber eine Kandidatenliste für Wahlen - gleich welcher Art - immer einer Tätigkeit für eine politische Partei gleichzusetzen, wenn es sich um politische Wahlen handelt. Der politische Charakter der ASTA - Wahlen, bei denen die Antragsgegnerin kandidiert hat, ist unbestreitbar. Daß eine Liste, auf der als erster Vorsitzender ein ausdrücklich als solches bezeichnetes Mitglied des MSB-Spartakus/ DKP kandidiert, schon allein dadurch zur Liste einer anderen politischen Partei wird, ist ebensowenig bestreitbar. Mithin wäre alleine schon dadurch die Mitgliedschaft der Antragsgegnerin in der SPD erloschen. Die Mitgliedschaft hätte überdies bei einem solchen Sachverhalt nicht zustande kommen dürfen.

7. Aber auch nach §35 Abs. 1 Abs. 2 Ziffer 4 Organisationsstatut müßte eine zustande gekommene Mitgliedschaft in der SPD durch Ausschluß beendet werden. Angesichts der eindeutigen, immer wieder publizierten, bindenden Beschlüsse der zuständigen Organe der SPD ist die Kandidatur auf der gleichen Liste mit Mitgliedern der sogenannten K-Gruppen ein eindeutiges Zuwiderhandeln gegen die Beschlüsse der Parteiorganisation und eine Schädigung des Parteiinteresses. Die Verhaltensweise der Antragsgegnerin fördert ganz unabhängig davon, daß der Begriff des Schadens in solchen Fällen nicht zivilrechtlich, sondern - wie durch ständige Rechtsprechung der Bundesschiedskommission und des Landgerichts B erhärtet - politisch zu definieren ist, die Argumentation der politischen Gegner der SPD die ihr "Volksfrontpolitik" und ähnliche Aktionen vorwerfen, die die SPD als Bündnispartner der Kommunisten erscheinen lassen und diskriminieren sollen. Diese Diskriminierung ist sogar ein entscheidender Bestandteil der gegen die SPD gerichteten Kampagne der CDU/CSU. Der Schaden, der durch eine Verhaltensweise, wie sie die Antragsgegnerin gezeigt hat, entsteht, ist daher besonders groß. Eine stärkere Hilfestellung für die Argumentation der CDU/CSU gegen die SPD ist kaum noch vorstellbar.

Auch der Hinweis des Beistandes der Antragsgegnerin auf § 139 ZPO liegt neben der Sache. Der Antragsteller hat von Anfang an sich gegen die Entscheidung der Vorinstanz gewendet, daß das Parteiordnungsverfahren unzulässig sei und entgegen der oben zitierten Feststellung der Bezirksschiedskommission eine materielle Entscheidung in der Sache begehrt und in seiner Berufungsbegründung eine ausführliche Rechtfertigung dafür gegeben. Es würde allen Verfahrensgrundsätzen widersprechen, wenn der Beistand der Antragsgegnerin von der Bundesschiedskommission - noch dazu unter Berufung auf § 139 ZPO – eine Vorabentscheidung der Bundesschiedskommission über die Frage der Zulässigkeit erzwingen könnte. Gegenstand des Verfahrens ist von Anfang an und ebenso erst recht in der Berufung zur Bundesschiedskommission nicht nur die Zulässigkeit, sondern auch die materielle Entscheidung gemäß § 6 oder § 35 Organisationsstatut. Dies war dem Beistand der Antragsgegnerin von Anfang an und insbesondere durch die Berufungsbegründung des Antragstellers bekannt.